



## Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ – Ergänzungen zu § 29 GymPO II –

### 1. Ausbildung

Voraussetzungen sind

- ein abgeschlossenes Studium eines Sachfaches und einer Fremdsprache **oder**
- ein abgeschlossenes Studium eines Sachfaches und der Nachweis von Fremdsprachenkompetenz mindestens auf dem Niveau C1 in einem Kolloquium.
- Der Besuch der einführenden Informationsveranstaltung

Die Ausbildung umfasst ...

- Fachsitzungen im Umfang von 30 Unterrichtsstunden (mit Hospitationen an bilingualen Schulen).
- soweit möglich Hospitationen und begleiteten Ausbildungsunterricht an der eigenen Schule; Mindestanforderung: eine bilinguale Unterrichtseinheit von mindestens sechs Unterrichtsstunden
- mindestens einen Beratungsbesuch durch den\*die bilinguale\*n Ausbilder\*in und ggf. den\*die Sachfachausbilder\*in im Rahmen der oben erwähnten bilingualen Unterrichtseinheit (Empfohlen wird, in beiden Ausbildungsabschnitten jeweils einen Beratungsbesuch durchzuführen.),
- eine mindestens 8-stündige Unterrichtseinheit im selbstständigen Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts, die schriftlich dokumentiert wird. (s. dazu auch Punkt 5 und 7.) Die Themen dieser beiden Unterrichtseinheiten dürfen nicht identisch sein.
- Für den Unterrichtsbesuch wird ein vollständiger schriftlicher Unterrichtsentwurf vorgelegt.

Der bilinguale Ausbildungsunterricht (1. Ausbildungsabschnitt) wird dem Unterricht im Sachfach zugeordnet und trägt so dazu bei, die bestehende Unterrichtsverpflichtung von mindestens 60 (bezogen auf beide Pflichtfächer) Unterrichtsstunden zu erfüllen. Beratungsbesuche durch den\*die bilinguale\*n Ausbilder\*in ersetzen keinen Unterrichtsbesuch im Sachfach.

### 2. Geeignete Klassenstufen für bilingualen Sachfachunterricht

Prüfungsrechtlich gibt es keine Einschränkungen. Sinnvoll erscheint ein Einstieg in Geographie ab Klasse 7, in Geschichte ab Klasse 8, in Gemeinschaftskunde und Biologie, Chemie und Physik (die letzteren drei werden in Baden-Württemberg aktuell nur in der Zielsprache Englisch unterrichtet) ab Klasse 10. Grundsätzlich kann die Zusatzqualifikation „Bilingualer Unterricht“ jedoch auch für andere Sachfächer erworben werden.

Bei sonst nicht bilingual unterrichteten Klassen wird gebeten, die Eltern in geeigneter Weise vorab zu informieren.

### 3. Überprüfung Unterrichtspraxis (= Lehrprobe) und Kolloquium – zeitliche Platzierung

Das Kolloquium schließt sich – nach einer angemessenen Erholungspause – direkt an die Lehrprobe an.

Beide Prüfungsteile finden grundsätzlich im Zeitraum von Oktober bis Dezember statt. Innerhalb dieser Zeitspanne definiert jede\*r Referendar\*in aus der eigenverantwortlich durchzuführenden Unterrichtseinheit (von mindestens acht Stunden) einen Prüfungszeitraum von drei Wochen. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen alle regulären Unterrichtsstunden als mögliche Lehrprobenstunden im Themenverteilungsplan ausgewiesen werden.

Nimmt ein\* Referendar\*in auch an der Ausbildung in einem (verpflichtenden oder freiwilligen) Drittfach teil, muss der Prüfungslehrprobenzeitraum bis Ende November (d.h. bis zum Beginn des Prüfungslehrprobenzeitraums im Drittfach) abgeschlossen sein.

#### **4. Lehrprobe im Sachfach und im bilingualen Unterricht**

Die zusätzliche Lehrprobe im bilingualen Sachfachunterricht kann in einer eigenverantwortlich unterrichteten Klasse auch dann abgehalten werden, wenn in dieser (zu einem späteren Zeitpunkt) die Lehrprobe in einem Pflichtfach vorgenommen wird. Die Lehrprobe ersetzt keinesfalls eine der Lehrproben im Sachfach. Darüber hinaus gelten dieselben Bestimmungen, wie für die regulären Lehrproben.

#### **5. Themenverteilungspläne**

Die Themenverteilungspläne für die Lehrprobe im bilingualen Unterricht müssen – wie in den anderen Fächern auch – mindestens sechs besuchbare Stunden in einem Zeitraum von drei Wochen umfassen. Die Themenverteilungspläne müssen dem\*der Ausbilder\*in in der bilingualen Zusatzausbildung, der Seminarleitung und gegebenenfalls dem\*der Ausbilder\*in des entsprechenden Sachfaches spätestens drei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums vorgelegt werden. Eine Zusendung an das Landeslehrerprüfungsamt ist hier nicht erforderlich.

Falls die schriftliche Dokumentation einer Unterrichtseinheit nicht im Rahmen des bilingualen Unterrichts verfasst wurde, ist vor Beginn der Lehrprobe zusätzlich eine darüber hinaus gehende Übersicht zur eigenverantwortlich durchgeführten Unterrichtseinheit samt allen in der gesamten Unterrichtseinheit eingesetzten Materialien in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

#### **6. Ankündigung des Prüfungstermins für die Lehrprobe und des Kolloquiums**

Die Ankündigung erfolgt durch die Schulleitung, wie üblich drei Werktage vorher.

#### **7. Schriftliche Dokumentation**

Wird die schriftliche Dokumentation im Rahmen der bilingualen Zusatzausbildung erstellt, so gilt das auch für die anderen Fächer übliche Verfahren. Sachfachausbilder\*in und bilinguale\*r Ausbilder\*in genehmigen die Dokumentation durch Unterschrift. Die Dokumentation wird auf Deutsch verfasst und vierfach eingereicht (Bei Bewerbung um den Seminarpreis fünffach).

#### **8. Prüfungsergebnis**

Für die Beurteilung der Lehrprobe und des Kolloquiums werden keine Noten festgesetzt, sondern es wird lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt, und zwar bezogen auf folgende drei Prüfungsbestandteile:

- Lehrprobe
- Kolloquium

Das Ergebnis wird in einer Bescheinigung festgehalten, die vom Landeslehrerprüfungsamt gesiegelt und dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung beigelegt wird.